

Bossler, Mario

**Research Report**

## Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro

IAB-Stellungnahme, No. 1/2022

**Provided in Cooperation with:**

Institute for Employment Research (IAB)

*Suggested Citation:* Bossler, Mario (2022) : Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro, IAB-Stellungnahme, No. 1/2022, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg,  
<https://doi.org/10.48720/IAB.SN.2201>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/253708>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>



INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND  
BERUFSFORSCHUNG  
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

# IAB-STELLUNGNAHME

Ausgewählte Beratungsergebnisse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

---

## **1|2022** Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro

Mario Bossler

Stellungnahme des IAB zur Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Arbeit und  
Soziales zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen  
Mindestlohn (MiLoEG) am 2.2.2022

# Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro

**Mario Bossler**

Mit der Publikation von Stellungnahmen zu öffentlichen Anhörungen der parlamentarischen Gremien des Bundes und der Länder oder zu aktuellen, zentralen Themen der Arbeitsmarktpolitik will das IAB der Fachöffentlichkeit und der externen Wissenschaft einen Einblick in seine wissenschaftliche Politikberatung geben.

---

IAB intends to give professional circles and external researchers an insight into its scientific policy advisory services by publishing comments on the public hearings of parliamentary committees of the Federal Government and the Federal States and on current central topics of labour market policy.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	4
<b>Abstract</b> .....	4
<b>1 Einleitung</b> .....	5
<b>2 Hintergrund der Mindestlohnerhöhung</b> .....	5
<b>3 Eingriffstiefe des Mindestlohns</b> .....	6
<b>4 Lohnwirkung</b> .....	7
<b>5 Beschäftigungswirkung</b> .....	8
<b>6 Fazit</b> .....	9
<b>Literatur</b> .....	10

# Zusammenfassung

Das IAB wurde gebeten zu dem Referentenentwurf (des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn (Mindestloohnerhöhungsgesetz – MiLoEG) Stellung zu nehmen. Mit dem Gesetz soll die im Koalitionsvertrag vereinbarte Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns auf brutto 12 Euro je Stunde zum 1. Oktober 2022 umgesetzt werden. Die Stellungnahme behandelt den Hintergrund der Mindestloohnerhöhung, die Eingriffstiefe des Mindestlohns sowie potenzielle Lohn- und Beschäftigungswirkungen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die geplante Mindestloohnerhöhung auf 12 Euro pro Arbeitsstunde eine große Eingriffstiefe aufweist und mit signifikanten Lohnsteigerungen zu rechnen ist. Offen bleibt allerdings, inwieweit sich die zu erwartende Stundenloohnerhöhung in den monatlichen Arbeitseinkommen, in einer Reduzierung des ALG-II-Bezugs und in einer reduzierten Armutsgefährdung niederschlagen wird und welche Beschäftigungswirkung zu erwarten ist. Auch wenn die empirische Literatur zur Mindestlohneinführung und neuere makroökonomische Studien ein durchaus positives Bild zeichnen, lassen sich daraus keine belastbaren Prognosen der Wirkungen der geplanten Mindestloohnerhöhung ableiten.

## Abstract

The IAB was asked to comment on the draft bill (of the Federal Ministry of Labor and Social Affairs) to increase employee protection by the statutory minimum wage (Mindestloohnerhöhungsgesetz – MiLoEG). The law intends to implement the adjustment of the minimum wage increase to a gross wage of 12 Euros per hour of work by October 1, 2022, as agreed in the coalition agreement. The comment addresses the background to the minimum wage increase, the depth of intervention of the minimum wage, and potential wage and employment effects. In summary, the minimum wage increase to 12 Euros has a large bite and significant wage increases can be expected. However, it remains to be seen to what extent the expected hourly wage increase will be reflected in monthly labor income, in a reduction in ALG II receipt, and in a reduced risk of poverty, as well as the magnitude of potential employment effects. Even though the empirical literature on the introduction of the minimum wage and recent macroeconomic studies point to positive consequences regarding developments of the labor market, it is not possible to derive any reliable forecasts of the effects of the planned minimum wage increase.

# 1 Einleitung

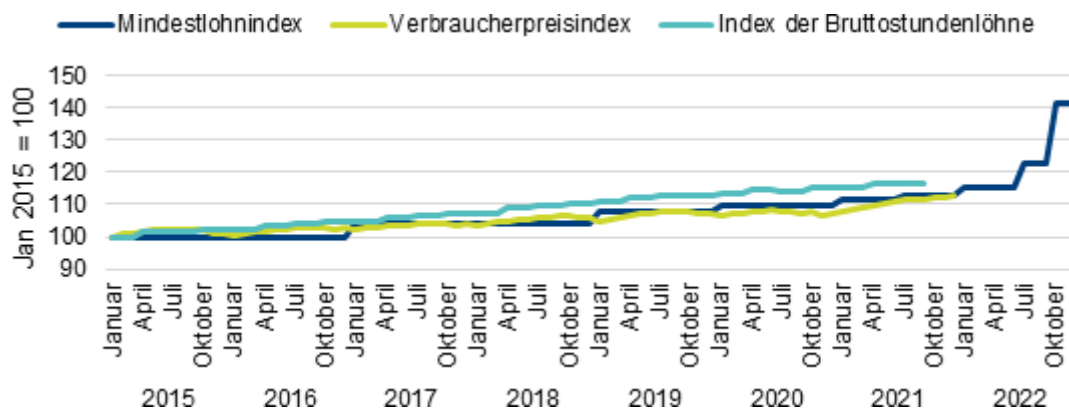
Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro zum 1. Oktober 2022. Zunächst wird die geplante Erhöhung durch die Bundesregierung vor dem Hintergrund vergangener und geplanter Anhebungsschritte durch die Mindestlohnkommission eingeordnet. Danach werden potenzielle Folgen für den Arbeitsmarkt im Hinblick auf die zu erwartenden Lohn- und Beschäftigungswirkungen diskutiert.

## 2 Hintergrund der Mindestloohnerhöhung

Nachdem 2015 der gesetzliche Mindestlohn in der Höhe von 8,50 Euro pro Arbeitsstunde eingeführt wurde, liegt er nach mehreren Anhebungsschritten seit 1. Januar 2022 bei 9,82 Euro. Über die Anhebungsschritte entscheidet laut Mindestlohngesetz die Mindestlohnkommission, die paritätisch aus jeweils drei Arbeitgeber- und ArbeitnehmervertreterInnen, einem/einer unabhängigen Vorsitzenden sowie zwei nicht stimmberechtigten WissenschaftlerInnen zusammengesetzt ist. Im Rahmen des letzten Kommissionsbeschlusses vom 30. Juni 2020 ist zudem eine Erhöhung des Mindestlohns auf 10,45 Euro zum 1. Juli 2022 vorgesehen (Mindestlohnkommission 2020).

Abbildung 1

Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns, der Verbraucherpreise und der Stundenlöhne seit der Mindestlohneinführung im Januar 2015



Quelle: Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung (2020), Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts (Dezember 2021), Index der Bruttostundenlöhne des Statistischen Bundesamts (Q3 2021).

Abbildung 1 zeigt, dass die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns in den Anfangsjahren hinter der allgemeinen Lohnentwicklung und auch hinter der Tariflohnentwicklung zurückblieb (Börschlein, Bossler und Wiemann 2021). Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrags der Mindestlohnkommission, der Tariflohnentwicklung zu folgen, ist diese Entwicklung kritisch zu beurteilen, weil gleichzeitig die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die wissenschaftlichen Evaluationsergebnisse zur Mindestlohneinführung insgesamt als positiv zu bewerten sind (Börschlein und Bossler 2019; Bossler und Möller 2019). Andererseits wurde im Rahmen des letzten Beschlusses der

Mindestlohnkommission eine vergleichsweise stärkere Anhebung auf 10,45 Euro beschlossen, die nach mehreren bereits erfolgten Anhebungsschritten im Juli 2022 umgesetzt wird (BMAS 2020). Damit wird der Mindestlohn aller Voraussicht nach sowohl die allgemeine Lohnentwicklung einholen und trotz der aktuell gestiegenen Inflation auch der Preisentwicklung Rechnung tragen. Vor dem Hintergrund der relativ stärkeren Krisenbetroffenheit der Mindestlohnbetriebe (Kagerl und Ohlert 2021; Börschlein und Bossler 2021) sind die letzten Beschlüsse der Mindestlohnkommission vom 30. Juni 2020 als vergleichsweise progressiv zu bewerten, da mit ihnen eine Mindestlohnerhöhung um insgesamt 11,8 Prozent gestreckt über zwei Jahre einhergingen, was in Krisenzeiten einer vergleichsweise hohen Lohnsteigerung entspricht.

Zum 1. Oktober 2022 soll der Mindestlohn durch eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung nun auf 12 Euro brutto pro Arbeitsstunde einmalig erhöht werden. Der Mindestlohn soll dann erstmals wieder zum 1.1.2024 nach einem Beschluss der Mindestlohnkommission am 30.6.2023 angepasst werden. Die Aufgaben der Mindestlohnkommission sollen nach der einmaligen gesetzlichen Anhebung unverändert bleiben. Es ist zu begrüßen, dass an der Mindestlohnkommission als Entscheidungsorgan für künftige Mindestlohnanpassungen festgehalten wird, weil so die Interessen zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen in einem Verhandlungsergebnis ausgeglichen werden können. Die Bestimmung der Mindestlohnhöhe durch eine Kommission unter Einbeziehung der Sozialpartner wird aktuell zum Beispiel auch von der EU (2020) gefordert.

### 3 Eingriffstiefe des Mindestlohns

Mit der Anzahl der von der Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro betroffenen Beschäftigten und der aufzuholenden Lohnlücke dieser Beschäftigten kann die Eingriffstiefe der kommenden Mindestlohnerhöhung abgeschätzt werden. So wird deutlich, in welchem Ausmaß die Beschäftigten von der Mindestlohnerhöhung profitieren und in welchem Ausmaß die Lohnkostenbelastung der Arbeitgeber steigt. Die Eingriffstiefe der betroffenen Beschäftigten kann beispielsweise auf Basis der Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamts oder des SOEP bestimmt werden.

Während gemäß der Verdienststrukturerhebung 2018 noch rund 10 Millionen Beschäftigungsverhältnisse unterhalb von 12 Euro pro Arbeitsstunde entlohnt wurden, waren es im SOEP 2019 noch 8,6 Millionen Beschäftigte (Pusch 2021). Die jüngsten Zahlen aus der Verdienststrukturerhebung 2021 ergaben, dass noch 7,2 Millionen Beschäftigungsverhältnisse unter 12 Euro pro Arbeitsstunde lagen, wobei Beschäftigungsverhältnisse, die vollständig von Kurzarbeit betroffen waren, in dieser Schätzung nicht berücksichtigt werden konnten (Statistisches Bundesamt 2021). Die Zahlen des Statistischen Bundesamts legen nahe, dass nicht nur die Anzahl der von der Mindestlohnerhöhung betroffenen Beschäftigungsverhältnisse höher liegt als zur Mindestlohneinführung 2015, sondern auch, dass die aufzuholende Lohnsumme der Mindestlohnerhöhung über diejenige bei der Mindestlohneinführung hinaus geht. Anzumerken ist jedoch, dass ein Teil der erhöhten Eingriffstiefe bereits durch die beschlossene Mindestlohnerhöhung auf 10,45 Euro hervorgerufen wird und nicht ausschließlich auf die Erhöhung auf 12 Euro zurückzuführen ist. Auf Basis der verfügbaren Daten kann jedoch nicht genau zwischen den beiden geplanten Erhöhungsschritten differenziert werden.

## 4 Lohnwirkung

Sofern der Mindestlohn eine signifikante Anzahl an Personen betrifft, wird als unmittelbare und politisch intendierte Folge eine positive Lohnwirkung erwartet. Die Lohnwirkung kann sich jedoch nur in Gänze entfalten, wenn die betroffene Beschäftigung erhalten bleibt, der Mindestlohn möglichst vollständig eingehalten wird, und nicht durch unbezahlte Mehrarbeit kompensiert wird.

In empirischen Evaluationsstudien wurde zur Einführung des gesetzlichen Mindestlohns 2015 ein signifikanter Anstieg der Stundenlöhne beobachtet (Burauel et al. 2020), der sich dann auch in den monatlichen Arbeitseinkommen niedergeschlagen hat (Bossler und Schank 2020), sodass auch die Ungleichheit in den monatlichen Arbeitseinkommen im Zuge der Mindestlohneinführung gesunken ist. Dadurch, dass der Monatslohnanstieg nicht wesentlich hinter dem Stundenlohnanstieg zurückgeblieben ist (Burauel et al. 2020), deuten die Ergebnisse nur auf eine geringe Änderung in den Arbeitsstunden hin.

Die Ergebnisse zum Einfluss des Mindestlohns auf die Monatslöhne haben zudem gezeigt, dass der Monatslohnanstieg an der 450-Euro-Grenze geringer ausgefallen ist als unterhalb oder oberhalb dieser Grenze. Dieses Ergebnis legt nahe, dass die Minijob-Schwelle den positiven Effekt des Mindestlohns ausgebremst hat. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, die Minijob-Grenze parallel zur Entwicklung des Mindestlohns zu verschieben, weil so die vom Mindestlohn betroffenen Beschäftigten von der Mindestlohnerhöhung profitieren können, auch wenn sie in einem Minijob beschäftigt bleiben. Neben diesem positiven Effekt auf den Monatslohn von geringfügig Beschäftigten, der durch die Anhebung der Minijob-Schwelle entstehen kann, sollte jedoch auch beachtet werden, dass die Ausweitung der Minijobs generell kontrovers diskutiert wird (Fedorets et al. 2021).

Empirisch zu beobachtende Heterogenitäten in der Eingriffstiefe des Mindestlohns deuten darauf hin, dass die Mindestlohnerhöhung Frauen verhältnismäßig häufiger betrifft als Männer und Beschäftigungsverhältnisse im Osten relativ häufiger davon tangiert sind als im Westen. Schon zur Mindestlohneinführung hatte sich gezeigt, dass sich die Einkommensunterschiede zwischen Ost und West leicht angeglichen haben (Bossler und Schank 2020) und auch der Geschlechterlohnunterschied ist signifikant geschrumpft (Caliendo und Wittbrodt 2021). Mit der geplanten Mindestlohnerhöhung ist folglich zu erwarten, dass sich bestehende Lohnunterschiede weiter angleichen, wobei eine solche Wirkung nur am unteren Ende der Lohnverteilung erwartet werden kann.

Der Mindestlohn von 12 Euro rückt gemäß den Berechnungen des Statistischen Bundesamts sehr nahe an die Niedriglohnschwelle, die vom Statistischen Bundesamt aktuell mit 12,27 Euro brutto pro Arbeitsstunde bemessen wird. Die Niedriglohnschwelle wird auch im Kontext internationaler Vergleiche verwendet und ist auf zwei Drittel des Medianlohns festgelegt. Die Nähe des 12-Euro-Mindestlohns zur Niedriglohnschwelle suggeriert, dass die Erwerbsarmut in Deutschland deutlich eingeschränkt werden könnte. Es ist jedoch zu beachten, dass Erwerbsarmut hauptsächlich durch niedrige monatliche Arbeitseinkommen und weniger durch die Höhe des Stundenlohns bestimmt wird. Da MindestlohnempfängerInnen häufig in Teilzeitjobs oder Minijobs beschäftigt sind, kann das monatliche Arbeitseinkommen – trotz eines erhöhten Mindestlohns – sehr gering bleiben. Vor dem Hintergrund geringer Arbeitsstunden und zu berücksichtigender Haushaltsgrößen ist davon auszugehen, dass auch nach der Erhöhung des Mindestlohns noch eine große Anzahl an Beschäftigten aufstockende ALG-II-Leistungen beziehen werden. Die Effekte der Mindestlohneinführung auf



den Leistungsbezug wurden als eher gering eingeschätzt (Bruckmeier und Wiemers 2015; Bossler und Schank 2020).

## 5 Beschäftigungswirkung

Die Beschäftigungswirkungen der Mindestlohneinführung wurden in mehreren empirischen Evaluationsstudien untersucht, die in Börschlein und Bossler (2019) und Caliendo, Wittbrodt und Schröder (2019) zusammengefasst wurden. Auch aus dem IAB sind bereits mehrere empirische Evaluationsstudien erschienen, die auf Basis unterschiedlicher Daten und unterschiedlicher Untersuchungseinheiten (Regionen, Betriebe, Berufe, Beschäftigte) die Wirkung der Mindestlohneinführung auf die Beschäftigung schätzen (Ahlfeldt, Roth und Seidel 2018; Bossler und Gerner 2020; Bossler und Schank 2020; Dustmann et al 2022; Garloff 2019; Friedrich 2020). Der kausale Effekt der Mindestlohneinführung bewegt sich in diesen Studien zwischen null und minus 60.000 Jobs. Die Arbeitsplatzverluste umfassen Beschäftigungsverhältnisse, die durch den Mindestlohn abgebaut wurden bzw. nicht entstanden sind, wobei es Anzeichen gibt, dass sich der Beschäftigungseffekt auf die Gruppe der Minijobs konzentriert (Friedrich 2020). Es kann also festgehalten werden, dass die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns und die ersten Erhöhungsschritte (Bossler, Gürtzgen und Börschlein 2020) keine spürbar negativen Beschäftigungswirkungen nach sich gezogen haben. Aus den bisherigen Erkenntnissen lässt sich ableiten, dass der Mindestlohn vorsichtig über die bisherige Höhe hinaus angehoben werden könnte, ohne dass ein Beschäftigungseinbruch zu erwarten wäre. Wie hoch eine solche Anhebung sein kann, lässt sich aus den bisherigen Evaluationen jedoch nicht ableiten. Die empirischen Ergebnisse beziehen sich auf die ökonomischen Rahmenbedingungen der Vergangenheit und es ist nicht klar, inwieweit sich die Ergebnisse linear fortschreiben lassen, oder ob sich ab einem aus der empirischen Literatur nicht eindeutig zu bestimmenden Punkt negative Beschäftigungseffekte durchsetzen.

**Die mikroökonomische Theorie** der Arbeitsnachfrage sagt in wettbewerblichen Arbeitsmärkten eine negative Beschäftigungswirkung durch Mindestlöhne voraus, weil die Arbeitsnachfrage negativ vom Lohn abhängt. Je teurer der Faktor Arbeit, je weniger wird oder kann davon eingesetzt werden. Auch in der empirischen Literatur werden Elastizitäten der Arbeitsnachfrage häufig negativ geschätzt (Lichter, Peichl und Siegloch 2015),<sup>1</sup> wobei die empirische Mindestlohnliteratur nicht nur in Deutschland davon abweicht. Zusätzlich zeigen sich in den empirischen Mindestlohnanalysen heterogene Effekte (Popp 2021), die auf eine positivere Elastizität bei monopsonistischer Marktmacht der Arbeitsgeber deuten. In der Theorie können monopsonistische Arbeitgeber den Lohn unter die Produktivität senken und werden durch einen Mindestlohn erst gezwungen, Beschäftigte gemäß ihrer tatsächlichen Produktivität zu entlohnen, ohne dass sie dabei Beschäftigung reduzieren.

**Neuere makroökonomische Analysen** sind in der Lage, theoretische Wirkungskanäle insbesondere vor dem Hintergrund unvollkommener Arbeitsmärkte abzubilden. Folgende Studien liefern einen Ansatz, um die Wirkung von Mindestlöhnen so einzuschätzen:

---

<sup>1</sup> Auch eine direkte Befragung von Arbeitgebern nach der Wirkung einer Mindestlohnerhöhung auf 12 € aus dem Jahr 2017 zeichnete ein negatives Bild und lässt eine negative Beschäftigungswirkung aus Sicht der Arbeitgeber erwarten (Bossler, Oberfichtner und Schnabel 2020).

- Blömer et al. (2018) zeigen im Rahmen eines empirischen Suchmodells, dass Mindestlöhne positive Beschäftigungseffekte bewirken können, indem sie Marktmacht abbauen und so Arbeitssuchende mehr für sie akzeptable Jobangebote erhalten. Demgegenüber entstehen negative Beschäftigungseffekte durch den steigenden Kostendruck für Arbeitgeber, die ihre Nachfrage nach Arbeitskräften reduzieren. Welcher der beiden Wirkungskanäle überwiegt, ist ex-ante nicht klar. So wird eine einheitliche Mindestlohnhebung in unterschiedlichen Segmenten des Arbeitsmarkts differenzierte Wirkungen entfalten.
- Ahlfeldt, Roth und Seidel (2022) präsentieren ein Modell, in dem ein Produktivitätsüberhang eine gewisse Mindestlohnerhöhung erlauben kann, ohne dass die aggregierte Beschäftigung sinkt, weil die höhere Produktivität der Betriebe eine Lohnerhöhung erlaubt. Der Effekt unterscheidet sich jedoch nach Regionen, weil sich das Produktivitätsniveau vor Ort stark unterscheiden kann. Zusätzlich werden in dem Forschungspapier Wohlfahrtseffekte betrachtet. Dadurch, dass die Löhne mindestlohnbedingt ansteigen, sind mehr Personen bereit, eine Beschäftigung aufzunehmen, und ländliche Regionen (vorwiegend im Osten) werden attraktiver. So kann ein eventuell negativer Beschäftigungseffekt durch positive Wohlfahrtseffekte kompensiert werden.
- Drechsel-Grau (2022) analysiert den Effekt eines Mindestlohns im Rahmen eines theoretischen Suchmodells mit Arbeitgebern unterschiedlicher Qualität.<sup>2</sup> Ein Mindestlohn führt in diesem Modell zu einem Wechsel von Beschäftigten zu den relativ besseren Arbeitgebern. Dadurch entstehen „bessere“ (sozialversicherungspflichtige) Jobs und die aggregierte Arbeitsproduktivität steigt. Der Mindestlohn bleibt bis zu einem Level von 60 Prozent des Medianlohns, was in etwa dem 12 Euro-Mindestlohn entspricht, beschäftigungsneutral.

Damit lässt sich festhalten, dass neuere makroökonomische Modelle in der Lage sind, positive oder zumindest beschäftigungsneutrale Wirkungen von Mindestlöhnen abzubilden und in dieser Hinsicht den empirischen Analysen der Mindestlohneinführung entsprechen. Während einige dieser Studien auch für die konkrete Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro in Deutschland vorhersagen, dass diese beschäftigungsneutral bliebe, oder zumindest eine wohlfahrtssteigernde Wirkung entfalten könnte, gibt es in all diesen Modellen einen im Vorhinein nur vage bestimmbar Kipppunkt, ab dem der Mindestlohn zu einem Beschäftigungsrückgang führen dürfte.

## 6 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die geplante Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro pro Arbeitsstunde eine große Eingriffstiefe aufweist. Damit einhergehend ist mit signifikanten Lohnsteigerungen zu rechnen, wobei offenbleibt, inwieweit sich die zu erwartende Stundenlohnerhöhung auch in den monatlichen Arbeitseinkommen, einer Reduzierung des ALG-II-Bezugs und in einer reduzierten Armutsgefährdung niederschlagen wird. Valide Aussagen über die mögliche Beschäftigungswirkung der Gesetzesänderung sind aus heutiger Sicht nur schwer möglich. Auch wenn die empirische Literatur zur Einführung des gesetzlichen Mindestlohns und neuere makroökonomische Studien ein durchaus positives Bild zeichnen, lassen sich daraus dennoch keine belastbaren Prognosen der Wirkungen der geplanten Mindestlohnerhöhung ableiten.

---

<sup>2</sup> Eine Zusammenfassung der Studie findet sich in Krebs und Drechsel-Grau (2021).

# Literatur

- Ahlfeldt, G., Roth, D. und Seidel, T. (2022): Optimal minimum wages. CEPR Discussion Paper, 16913, London.
- Ahlfeldt, G. M., Roth, D. und Seidel, T. (2018): The regional effects of Germany's national minimum wage. *Economics Letters*, 172, 127–130.
- Blömer, M. J., Gürtzgen, N., Pohlan, L., Stichnoth, H. und van den Berg, G. J. (2018): Unemployment effects of the German minimum wage in an equilibrium job search model. ZEW Discussion Paper, 2018–032, Mannheim.
- BMAS (2020): Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV3) (Online verfügbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/dritte-mindestlohnanpassungsverordnung-milov3.html>).
- Börschlein, E.-B. und Bossler, M. (2021): Rückgang der Arbeitsnachfrage in der Corona-Krise: Kurzfristig sind Mindestlohnbetriebe etwas stärker betroffen. [IAB-Kurzbericht 12/2021](#), Nürnberg.
- Börschlein, E.-B. und Bossler, M. (2019): Eine Bilanz nach fünf Jahren gesetzlicher Mindestlohn: Positive Lohneffekte, kaum Beschäftigungseffekte. [IAB-Kurzbericht 24/2019](#), Nürnberg.
- Börschlein, E.-B., Bossler, M. und Wiemann, J. S. (2021): Gesetzlicher Mindestlohn: 2022 dürfte der Rückstand gegenüber der Tariflohnentwicklung aufgeholt sein. <https://www.iab-forum.de/gesetzlicher-mindestlohn-2022-duerfte-der-rueckstand-gegenueber-der-tariflohnentwicklung-aufgeholt-sein/>.
- Bossler, M. und Gerner, H.-D. (2020): Employment effects of the new German minimum wage – evidence from establishment-level micro data. *ILR review*, 73 (5), 1070–1094.
- Bossler, M., Gürtzgen, N. und Börschlein, E.-B. (2020): Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf Betriebe und Unternehmen. [IAB-Forschungsbericht 5/2020](#), Nürnberg.
- Bossler, M. und Möller, J. (2019): The Effects of the Compulsory Minimum Wage in Germany. *ifo DICE Report*, 16 (4), 14–18.
- Bossler, M., Oberfichtner, M. und Schnabel, C. (2020): Employment adjustments following rises and reductions in minimum wages: New insights from a survey experiment. *LABOUR*, 34 (3), 323–346.
- Bossler, M. und Schank, T. (2020): Wage inequality in Germany after the minimum wage introduction. IZA Discussion Paper, Nr. 13003, Bonn.
- Bruckmeier, K. und Wiemers, J. (2015): Trotz Mindestlohn: viele bedürftig. *Wirtschaftsdienst*, 95 (7), 444.
- Burauel, P., Caliendo, M., Grabka, M. M., Obst, C., Preuss, M., Schröder, C. und Shupe, C. (2020): The impact of the German minimum wage on individual wages and monthly earnings. *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 240 (2–3), 201–231.
- Caliendo, M. und Wittbrodt, L. (2021): Did the Minimum Wage Reduce the Gender Wage Gap in Germany? CEPA Discussion Papers, 40/2021, Potsdam.
- Caliendo, M., Wittbrodt, L. und Schröder, C. (2019): The causal effects of the minimum wage introduction in Germany – an overview. *German Economic Review*, 20(3), 257–292.

- Drechsel-Grau, M. (2022): Macroeconomic and Distributional Effects of Higher Minimum Wages (Online verfügbar unter <https://www.moritzdrechselgrau.com/static/minimum-wage-paper.pdf>).
- Dustmann, C., Lindner, A., Schönberg, U., Umkehrer, M. und Vom Berge, P. (2022): Reallocation effects of the minimum wage. *The Quarterly Journal of Economics*, 137 (1), 267–328.
- EU (2020): Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on adequate minimum wages in the European Union. Brussels, 28.10.2020.
- Fedorets, A., Haan, P., Wrohlich, K., Peichl, A. und Siegloch, S. (2021): DER VOLKSWIRT: Die Makel der Minijobs. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Gastbeitrag vom 22. November 2021.
- Friedrich, M. (2020): Using occupations to evaluate the employment effects of the German minimum wage. *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 240 (2–3), 269–294.
- Garloff, A. (2019): Did the German Minimum Wage Reform Influence (Un)employment Growth in 2015? Evidence from Regional Data. *German Economic Review*, 20(3), 356–381.
- Kagerl, C. und Ohlert, C. (2021): Mindestlohnbetriebe in der zweiten Corona-Welle. *Wirtschaftsdienst*, 101 (10), 804–808.
- Krebs, T. und Drechsel-Grau, M. (2021): Mindestlohn von 12 Euro: Auswirkungen auf Beschäftigung, Wachstum und öffentliche Finanzen. *IMK-Study 73*, September 2021.
- Lichter, A., Peichl, A. und Siegloch, S. (2015): The own-wage elasticity of labor demand: A meta-regression analysis. *European Economic Review*, 80, 94–119.
- Mindestlohnkommission (2020): Dritter Beschluss vom 30.06.2020: Beschluss der Mindestlohnkommission nach § 9 Mindestlohngesetz (Online verfügbar unter [https://www.mindestlohn-kommission.de/DE/Bericht/bericht\\_node.html](https://www.mindestlohn-kommission.de/DE/Bericht/bericht_node.html)).
- Popp, M. (2021): Minimum Wages in Concentrated Labor Markets. [IAB-Discussion Paper 21/2021](#), Nürnberg.
- Pusch, T. (2021): 12 Euro Mindestlohn: Deutliche Lohnsteigerungen vor allem bei nicht-tarifgebundenen Beschäftigten. *WSI Policy Brief 62*, November 2021, Düsseldorf.
- Statistisches Bundesamt (2021): 7,8 Millionen Niedriglohnjobs im April 2021. Pressemitteilung 586 vom 20. Dezember 2021, Wiesbaden.

# Impressum

## **IAB-Stellungnahme 1|2022**

### **Veröffentlichungsdatum**

16. März 2022

### **Weitere Informationen**

[BMAS](#) „Mindestlohnerhöhungsgesetz – Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn“: Umsetzungsstand, Dokumentation (Regierungsentwurf – 23.2.2022, Referentenentwurf – 21.1.2022, Stellungnahmen) und weitere Informationen

### **Herausgeber**

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

### **Redaktion**

Martina Dorsch

### **Rechte**

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:  
Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0)  
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

### **Bezugsmöglichkeit dieser Stellungnahme**

<http://doku.iab.de/stellungnahme/2022/sn0122.pdf>

### **Bezugsmöglichkeit aller Veröffentlichungen der Reihe „IAB-Stellungnahme“**

<https://www.iab.de/de/publikationen/stellungnahme.aspx>

### **Webseite**

<http://www.iab.de>

### **ISSN**

2195-5980

### **DOI**

10.48720/IAB.SN.2201